

Beabsichtigte Änderungen - Ril RW 408, Zusätze 31, Ausnahme 253
 betrieblich-technisches / netzzugangsrelevantes Regelwerk
 synoptische Darstellung

Abschn./ Pkt	Regelung alt	Regelung neu	Änderungsgrund/Anmerkungen
408.0431Z31 Abschnitt 3 (8)	Hilfsgerätezug der S-Bahn Berlin [RV] Der Hilfszug der S-Bahn Berlin darf auf Anforderung der Notfalltechnik auch auf ausschließlich mit dem Zugbeeinflussungssystem ZBS ausgerüsteten Streckenabschnitten eingesetzt werden.	Hilfsgerätezug der S-Bahn Berlin [RV] Der Hilfszug der S-Bahn Berlin darf auf Anforderung der Notfalltechnik auch auf ausschließlich mit dem Zugbeeinflussungssystem ZBS ausgerüsteten Streckenabschnitten eingesetzt werden. (bleibt frei)	<p>Ein Verlängern der Ausnahme der zeitlich beschränkten Genehmigung für den Einsatz des Hilfsgerätezuges ohne Zugbeeinflussung ZBS wurde seitens des BMV abgelehnt.</p> <p>Ohne die Änderungen wäre das Regulierungsziel Nr.5 des § 3 ERegG wesentlich beeinträchtigt. Denn ansonsten dürften nach unserem Züge verkehren die keine Ausnahmegenehmigung des BMV erhalten haben und daher nicht zugelassen sind.</p> <p>Da die bisherige Genehmigung des BMV zum 31.05.2026 ausläuft ist eine vorläufige Inkraftsetzung der Ausnahme 253 zum 31.05.2026 gemäß § 19 Abs. 6 ERegG notwendig.</p>

Beabsichtigte Änderungen - Ril RW 408, Zusätze 31, Ausnahme 253
 betrieblich-technisches / netzzugangsrelevantes Regelwerk
 synoptische Darstellung

Abschn./ Pkt	Regelung alt	Regelung neu	Änderungsgrund/Anmerkungen
408.2431Z31 Abschnitt 3 (8)	Hilfsgerätezug der S-Bahn Berlin [RV] Der Hilfszug der S-Bahn Berlin darf auf Anforderung der Notfalltechnik auch auf ausschließlich mit dem Zugbeeinflussungssystem ZBS ausgerüsteten Streckenabschnitten eingesetzt werden.	Hilfsgerätezug der S-Bahn Berlin [RV] Der Hilfszug der S-Bahn Berlin darf auf Anforderung der Notfalltechnik auch auf ausschließlich mit dem Zugbeeinflussungssystem ZBS ausgerüsteten Streckenabschnitten eingesetzt werden. <u>(bleibt frei)</u>	Ein Verlängern der Ausnahme der zeitlich beschränkten Genehmigung für den Einsatz des Hilfsgerätezuges ohne Zugbeeinflussung ZBS wurde seitens des BMV abgelehnt. Ohne die Änderungen wäre das Regulierungsziel Nr.5 des § 3 ERegG wesentlich beeinträchtigt. Denn ansonsten dürften nach unserem Züge verkehren die keine Ausnahmegenehmigung des BMV erhalten haben und daher nicht zugelassen sind. Da die bisherige Genehmigung des BMV zum 31.05.2026 ausläuft ist eine vorläufige Inkraftsetzung der Ausnahme 253 zum 31.05.2026 gemäß § 19 Abs. 6 ERegG notwendig.
408.2561Z31 Abschnitt 2	Wenn ein Triebfahrzeugführer bis zu einem Hauptsignal auf Sicht fahren muss und ab dort die Fahrt mit Fahrtstellung zugelassen ist, muss er noch 40 m über das Signal hinaus auf Sicht fahren.	<u>Abweichend zur 400-m-Regel gilt:</u> Wenn ein Triebfahrzeugführer bis zu einem Hauptsignal auf Sicht fahren muss und <u>wenn</u> ab dort die Fahrt mit Fahrtstellung zugelassen ist, muss er noch 40 m über das Signal hinaus auf Sicht fahren.	Zum Abwenden behördlicher Maßnahmen.